

5. Änderung der Büchereisatzung (BüS)

Synopse - Satzungstext

Änderung	Alt	Neu
§ 1 Absatz 1 Satz 4	Als Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtung unterstützt sie Lernende, fördert die regionale und überregionale Literatur und macht Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung.	Darüber hinaus unterstützt sie Lernende, fördert die regionale und überregionale Literatur und macht Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
§ 1 Absatz 1 Satz 7		§ 1 Absatz 1 Satz 7 wird neu hinzugefügt: Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Kunst und Kultur.
§ 2 Absatz 2 Buchstabe a)	Personalangaben (Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht),	Personalangaben (Vor- und Nachname , Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht),
§ 2 Absatz 2 Buchstabe b)	Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses und aktueller Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes.	Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses gemeinsam mit einer aktuellen Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes.
§ 5 Absatz 6 Satz 4	Der Wiederbeschaffungswert wird entsprechend dem Zustand der Medien reduziert, wenn die Medien älter als fünf Jahre sind oder wenn audio-visuelle Medien schon mehr als 20 Entleihungen hatten.	Der Wiederbeschaffungswert wird entsprechend dem Zustand der Medien reduziert, wenn die Medien älter als fünf Jahre sind oder wenn audio-visuelle Medien schon mehr als 30 Entleihungen hatten.

Änderung	Alt	Neu
§ 6 Absatz 3 Satz 4	Bei Verlust oder Beschädigung eines Garderobenschlüssels sind die Kosten für den Schloss austausch zu ersetzen.	§ 6 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
§ 9 Satz 1 und Satz 2	Für die Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Stadtbücherei die Nummer des Benutzungsausweises, den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, ggf. die angegebene Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und die angegebene Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Benutzerin oder des Benutzers, bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung der Erziehungsberechtigten. Bei der Benutzung des Kassenautomaten wird der gesamte Zahlungsvorgang erfasst.	<u>Aus § 9 Satz 1 und Satz 2 wird neu § 9 Absatz 1:</u> Für die Durchführung ihrer Aufgaben verarbeitet die Stadtbücherei personenbezogene Daten der Benutzerinnen und Benutzer (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung der Erziehungsberechtigten, wobei die Angabe von Staatsangehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail-Adresse freiwillig erfolgt. Bei der Benutzung des Kassenautomaten wird der gesamte Zahlungsvorgang erfasst.
§ 9 Satz 3 bis Satz 6	Die Stadtbücherei setzt die Radio Frequency Identification-Technologie (RFID-Technologie) ein. Jeder RFID-Chip enthält eine Serien-Nummer, die nicht veränderbar ist und keinerlei Bezug zu dem damit verbundenen Gegenstand hat. Die Stadtbücherei speichert auf dem Chip folgende Informationen: Mediennummer, Selbstverbuchungsfähigkeit, Bibliothekssiegel, Verbuchungsstatus, Anzahl der Teile, Nummerierung der Teile. Die RFID-Chips speichern keine Kundendaten und enthalten auch keine Angaben zum Medium.	<u>Aus § 9 Satz 3 bis Satz 6 wird neu § 9 Absatz 2:</u> Die Stadtbücherei setzt die Radio Frequency Identification-Technologie (RFID-Technologie) ein. Jeder RFID-Chip enthält eine Serien-Nummer, die nicht veränderbar ist und keinerlei Bezug zu dem damit verbundenen Gegenstand hat. Die Stadtbücherei speichert auf dem Chip folgende Informationen: Mediennummer, Selbstverbuchungsfähigkeit, Bibliothekssiegel, Verbuchungsstatus, Anzahl der Teile, Nummerierung der Teile. Die RFID-Chips speichern keine Kundendaten und enthalten auch keine Angaben zum Medium.
§ 9 Satz 7	Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten steht im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg.	<u>Aus § 9 Satz 7 wird neu § 9 Absatz 3:</u> Die Verarbeitung personenbezogener Daten steht im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Die Information über den Datenschutz nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kann in der

Änderung	Alt	Neu
		<p>Stadtbücherei eingesehen werden. Für die Nutzung der Webseiten der Stadtbücherei ist die Information über den Datenschutz unter www.heidelberg-stadtbuecherei.de („Datenschutz“) abrufbar.</p>
<p>§ 11 Absatz 1 Buchstabe d)</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, Studierende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, Schwerbehinderte, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Auszubildende, sowie Benutzerinnen und Benutzer, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, Referendarinnen und Referendare und Au-Pairs: 12,00 Euro</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, Studierende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), schwerbehinderte Menschen, Auszubildende, sowie Benutzerinnen und Benutzer, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, Referendarinnen und Referendare und Au-Pairs: 12,00 Euro</p>
<p>§ 11 Absatz 3 Buchstabe j)</p>	<p>für den Austausch eines Garderobenschlosses (§ 6 Abs. 3) 45,00 Euro</p>	<p>§ 11 Absatz 3 Buchstabe j) wird gestrichen.</p>
<p>§ 11 Absatz 7</p>		<p><u>§ 11 Absatz 7 wird neu hinzugefügt:</u> Mit Ende der Übergangsfrist nach § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) beziehungsweise mit Anwendung der Rechtslage unter § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) können einzelne der vorgenannten Entgelte der Umsatzsteuerbarkeit unterliegen. In diesem Fall verstehen sich die genannten Entgelte inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.</p>

Änderung	Alt	Neu
§ 12a Absatz 3	Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Heidelberg noch vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.	Bei Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
§ 12a Absatz 4	Die Stadt Heidelberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	§ 12a Absatz 4 wird gestrichen.